

Anfrage Nr.: 0054/2013/FZ
Anfrage von Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz
Anfragedatum:29.08.2013

Betreff:

Notwohnungen im Mörgelgewann

Schriftliche Frage:

Stadtrat: Dr. Weiler-Lorentz

I. Ist es richtig, dass in den Notwohnungen im Mörgelgewann eine Haus- und Benutzungsordnung in Kraft ist, die folgende Passagen enthält:

5. (2) Zur Erledigung ihrer Aufgaben sind die Mitarbeiter der Fachstelle zum jederzeitigen Zutritt der Unterkünfte berechtigt / ist ihnen der Zutritt jederzeit zu gestatten.

9. Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung in den Obdachlosenunterkünften sind verboten:

c) Die Fachstelle behält es sich vor, bei BewohnerInnen und BesucherInnen vorgefundenen Alkohol zu konfiszieren, sofern dies zum Schutz des / der Betroffenen erforderlich scheint.

f) Besuche vor 8 Uhr und nach 22 Uhr.

k) jegliche politische Tätigkeit.

II. Falls dies zutrifft:

Seit wann handelt es sich bei Notwohnungen um Obdachlosenunterkünfte?

III. Da ein Bürger mit einer Unterbringung in einer Notwohnung nicht seine Bürgerrechte verliert:

Wer hat diese Hausordnung erlassen?

Hat Herr Oberbürgermeister, von dieser Hausordnung Kenntnis erhalten?

Gilt diese oder eine ähnliche Hausordnung auch in anderen Einrichtung der Stadt?

Antwort:

Das Amt für Soziales und Senioren wird im Bereich der Unterbringung von obdachlosen Menschen nicht als Sozialhilfeträger, sondern als Ortspolizeibehörde tätig. Bei den von der Stadt Heidelberg im Rahmen dieser Aufgabe vorgehaltenen Obdachlosenunterkünften handelt es sich nach einer Entscheidung des

Verwaltungsgerichtshofs von 1999 um öffentlich-rechtliche Einrichtungen, deren Nutzung durch Satzung zu regeln ist. Der Gemeinderat hat am 08.07.1999 eine entsprechende Satzung erlassen (Drucksache 168/1999).

Bereits diese Satzung, wie auch die folgenden Satzungsänderungen von 2005 (DS 0111/2005/BV), 2007 (DS 0154/2007/BV) und 2010 (DS 0143/2010/BV), enthalten die Berechtigung für die Verwaltung, zur Aufrechterhaltung der Ordnung eine Hausordnung zu erlassen.

Die aktuelle „Haus- und Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte“ hängt in allen Gemeinschafts- und Großunterkünften aus und dient dazu, das gemeinsame Wohnen verbindlich zu regeln und die Bewohner/innen zur Einhaltung dieser Regeln zu verpflichten – wie dies auch in gewöhnlichen Wohnhäusern mit mehreren Wohneinheiten üblich ist.

Mit der Regelung in Nr. 5 (2) („Zur Erledigung ihrer Aufgaben sind die Mitarbeiter der Fachstelle zum jederzeitigen Zutritt der Unterkünfte berechtigt / ist ihnen der Zutritt jederzeit zu gestatten.“) präzisiert die Haus- und Benutzungsordnung lediglich die Formulierung in § 4 (10) der vom Gemeinderat beschlossenen Satzung („Die Mitarbeiter/innen der Fachstelle für Wohnungsnotfälle sind als Beauftragte der Stadt Heidelberg berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten.Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.“). Hiervon wird ausschließlich in der Funktion als Ortspolizeibehörde Gebrauch gemacht, beispielsweise wenn die Annahme besteht, dass sich eine Person in hilfloser Lage befindet.

Da es sich bei den Bewohnerinnen und Bewohnern von Obdachlosenunterkünften um einen besonderen Personenkreis handelt, meist mit vielfältigen Problemlagen, beispielsweise im Umgang mit Alkohol oder im Zusammenleben mit anderen Menschen, gelten zum Schutz dieses Klientels besondere Regeln:

Nr. 9 (1) c:

„...der Konsum von Alkohol außerhalb der Einzelunterkünfte, das heißt in den Treppenhäusern, in den Hausfluren, im Hof, auf den Grünflächen, in den Laubengängen, im sonstigen Außenbereich der Einrichtung sowie übermäßiger Alkoholkonsum innerhalb der Einzelunterkünfte...“ ist verboten.

Ein erheblicher Teil der Bewohnerschaft in den Obdachlosenunterkünften ist alkoholkrank. Neben der eigenen Gesundheitsgefahr führt und führt Alkoholmissbrauch in den Unterkünften häufig zu einer Gefahr von Leib und Leben auch anderer Bewohner/innen und / oder Besucher/innen sowie zu einer Störung der Ordnung in den Unterkünften. Deshalb behält sich die „...Fachstelle ... vor, bei Bewohner/innen und Besucher/innen vorgefundenen Alkohol zu konfiszieren, sofern dies zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung in der Einrichtung und zum Schutz des / der Betroffenen erforderlich erscheint“.

Nr. 9 (1) f:

„Besuche vor 8 Uhr und nach 22 Uhr“ sind untersagt, um eine Störung der Hausruhe in den Gemeinschaftsunterkünften zu vermeiden. Einfache Unterkünfte sind meist hellhörig, wodurch sich die Bewohnerschaft der benachbarten Zimmer schnell gestört fühlt. Aufgrund der geschilderten Problemlagen des Personenkreises (Alkohol, soziale Fähigkeiten) gibt es unter den Bewohner/innen häufig ein besonderes Konfliktpotenzial, was schnell zu Auseinandersetzungen führen kann.

Nr. 9 (1) 5:

Verboten ist „jegliche politische Tätigkeit“.

Diese Einschränkung bezieht sich auf politische Tätigkeiten in den Unterkünften, weil es sich hier um öffentlich-rechtliche Einrichtungen der Stadt Heidelberg und nicht um Mietwohnungen handelt. Außerhalb der Einrichtungen ist den Bewohnerinnen und Bewohnern wie jedem anderen Bürger jede Tätigkeit zur politischen Willensbildung erlaubt.

In der Vergangenheit wurden die Begriffe Obdachlosenunterkunft und Notwohnung synonym verwendet. Mittlerweile spricht der Gesetzgeber mit Blick auf den Charakter der Einrichtungen nur noch von Obdachlosenunterkünften – *Wohnungen* haben Mietcharakter, eine *Unterkunft* dagegen wird immer nur für einen ganz bestimmten Zweck und für einen befristeten Zeitraum zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich gibt es für alle öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Haus- und Benutzungsordnungen, die sich am jeweiligen Nutzungszweck orientieren.